

## **Wochenmarktsatzung der Stadt Nordenham**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), i. V. m. den §§ 67 und 69 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. S. 2666), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Nordenham betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung in Nordenham (Stadtmitte).

### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- 1) Der Wochenmarkt findet in Nordenham jeden Dienstag und Freitag auf dem Marktplatz statt.
- 2) Die Öffnungszeit für den Wochenmarkt wird festgesetzt von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- 3) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den dem Feiertag vorhergehenden Werktag vorverlegt.
- 4) Steht ein Wochenmarktplatz aus besonderem Anlass für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung, so bestimmt die Stadt Nordenham einen anderen Platz und veranlasst rechtzeitig eine ortsübliche Bekanntmachung.
- 5) Der Marktbetrieb an den Markttagen und in der Marktzeit geht allen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Gemeingebrauch an der öffentlichen Verkehrsfläche wird an den Markttagen (einschließlich Auf- und Abbauzeit) so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 3 Marktaufsicht**

- 1) Beauftragten der Stadt Nordenham oder anderer zuständiger Stellen ist jederzeit der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten.
- 2) Den Anweisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

#### **§4 Zugelassene Waren und Leistungen**

- 1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Gegenständen nur Waren feilgeboten werden, die in der aufgrund § 67 Abs. 2 GewO erlassenen Verordnung der Stadt Nordenham über die Erweiterung der Wochenmarktartikel aufgeführt sind.
- 2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadt Nordenham schriftlich anzumelden.
- 3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- 4) Eine Änderung bzw. Erweiterung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Stadt Nordenham.

#### **§ 5 Teilnahme und Zutritt**

- 1) Jede Person ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieterin oder Anbieter oder Besucherin oder Besucher am Wochenmarkt teilzunehmen. Anbieterinnen und Anbieter bedürfen der Zulassung gem. § 6 dieser Satzung.
- 2) Die Stadt Nordenham kann Besucherinnen und Besuchern oder anderen Personen aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall die Teilnahme oder den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 6 Zulassung von Anbieterinnen und Anbietern**

- 1) Wer als Anbieterin oder Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung der Stadt Nordenham. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie kann auch zeitlich befristet werden und ist jederzeit widerrufbar.
- 2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) das Waren- u. Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,
  - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- 3) Die Zulassung kann außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben werden, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  - b) der Platz, auf dem der Wochenmarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke, insbesondere für bauliche Vorhaben, benötigt wird,
  - c) die Inhaberin oder der Inhaber einer Zulassung, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
  - d) die nach der Marktstandsgeldersatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt worden sind,
  - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist, oder
  - f) Gründe vorliegen, die eine Versagung der Zulassung gem. Abs. 2 rechtfertigen würden.

Bei einer Aufhebung der Zulassung kann die Stadt Nordenham die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen bzw. den Platz auf Kosten und Gefahr des Marktbeschickers räumen lassen.

- 4) Das Warenangebot ist mit der Stadt Nordenham abzusprechen. Änderungen bedürfen der Zustimmung.

## **§ 7 Standplätze und Zuweisung**

- 1) Auf dem Wochenmarktplatz dürfen Waren nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Beauftragten der Stadt Nordenham nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 2) Wird ein zugewiesener Platz bis Marktbeginn nicht besetzt, so kann der Platz für diesen Tag anderweitig vergeben werden. Der ursprünglich Berechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 3) Bleibt ein Beschicker unentschuldigt dem Wochenmarkt fern und kann der Platz nicht anderweitig vergeben werden, so kann die Stadt Nordenham die ausgefallenen Standgelder dem Beschicker in Rechnung stellen.
- 4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein Platztausch bedürfen der Zustimmung der Stadt Nordenham.

## **§ 8 Auf- und Abbau der Stände**

- 1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht.

- 2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Wochenmarktes nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Nordenham auf einem von ihr bezeichneten Platz auf dem Wochenmarktplatz abgestellt werden.
- 3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens drei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes auf dem Wochenmarktplatz abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht.
- 4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Wochenmarktplatz entfernt worden sein.

## **§ 9 Verkaufseinrichtungen**

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Licht oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb der Standplatzzinhaberin oder des Standplatzzinhabers in Verbindung stehen.
- 6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 7) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden.

## **§ 10 Versorgungsanlagen**

- 1) Für die Versorgung mit Elektroenergie stellt die Stadt Nordenham die vorhandenen Anschlüsse nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zur Verfügung.

- 2) Der Beschicker ist selbst verantwortlich für:
- a) das entsprechende Anschlussmaterial (Adapter, Verlängerungskabel usw.),
  - b) die Verlegung der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht am Boden,
  - c) die Betriebssicherheit seiner gesamten elektrischen Anlage. Die elektrischen Anlagen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Auf Verlangen hat der Beschicker der Stadt Nordenham den ordnungsgemäßen Zustand seiner elektrischen Anlage nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- 1) Alle Anbieterinnen und Anbieter, Besucherinnen und Besucher sowie andere Personen haben mit dem Betreten des Wochenmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- 2) Jede Person hat ihr Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen sind verkehrssicher zu verlegen.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
  - b) Tiere auf dem Wochenmarkt mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
  - c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
  - d) offene Feuer mit Ausnahme von Imbissständen zu machen oder zu unterhalten;
  - e) andere Standplatzinhaberinnen oder -inhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen;
  - f) zu gewerblichen Zwecken Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen und mit tontechnischen Mitteln (z. B. Lautsprecher) zu werben.
  - g) Während der Wochenmarktzeiten ist das Befahren der Wochenmarktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für den erforderlichen Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

## **§ 12**

### **Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- 1) Der Wochenmarkt darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt die Verursacherin oder der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, so kann die Stadt Nordenham die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

- 2) Das Waschen von Verkaufsfahrzeugen und -ständen auf dem Wochenmarktplatz ist nicht gestattet.
- 3) Die Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhaber sind verpflichtet,
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen in einer Breite von min. 1 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
  - c) alle Abfälle (wie z. B. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht) von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belebten Flächen zwischen unmittelbar benachbarten Ständen zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen und selbst zu entsorgen;
  - d) Abwässer nur mit Zustimmung der Stadt Nordenham und unter Beachtung ihrer Anordnung auf dem Wochenmarktplatz zu beseitigen.
- 4) Die Reinigung der übrigen Flächen obliegt der Stadt Nordenham.
- 5) Die Stadt Nordenham ist berechtigt, einen Dritten mit der Abfallentsorgung auf Kosten des nach Abs. 3 Buchstabe c) Verpflichteten zu beauftragen, sofern die Verpflichteten ihrer Entsorgungspflicht nicht innerhalb einer Stunde nach Marktende im Sinne des § 2 Abs. 2 nachkommen.

### **§ 13 Ausnahmeregelungen**

Die Stadt Nordenham kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

### **§ 14 Haftung**

- 1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Nordenham keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- 3) Die Stadt Nordenham haftet nur für Schäden, die nachweislich auf das vorsätzliche oder grobfahrlässige Verhalten von städtischen Bediensteten zurückzuführen sind.

### **§ 15 Marktstandsgelder**

Für die Inanspruchnahme der Standplätze wird eine Gebühr nach Maßgabe der geltenden Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Marktstandsgeldern erhoben.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift verstößt über
  - a) die Gestattung des Zutritts gemäß § 3,
  - b) den Zutritt gemäß § 5,
  - c) die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2,
  - d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 7,
  - e) den Auf- bzw. Abbau gemäß § 8
  - f) die Verkaufseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 - 4,
  - g) die Werbung gemäß § 9 Abs. 5,
  - h) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten gemäß § 9 Abs. 6,
  - i) bezüglich der Versorgungsanlagen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c),
  - j) das Anbieten von Waren im Umhergehen gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe a),
  - k) das Mitnehmen von Tieren gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe b),
  - l) das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Kleintieren gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe c),
  - m) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gem. § 11 Abs. 3 Buchstabe f),
  - n) die Verunreinigung des Marktplatzes gemäß § 12 Abs. 1,
  - o) das Waschen von Verkaufsfahrzeugen und -ständen gemäß § 12 Abs. 2,
  - p) die Reinigung der Standplätze gemäß § 12 Abs. 3 Buchstaben a) bis d).
  
- 2) Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Stadt Nordenham Beauftragten nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.
  
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € und mit einem Platzverweis durch die Marktaufsicht (ohne Rückerstattung evtl. gezahlter Entgelte) geahndet werden.

## **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Nordenham vom 15.10.2008 außer Kraft.

Nordenham, den 09.07.2019

Stadt Nordenham

---

Seyfarth  
Bürgermeister